Kantonsverfassung (Ergänzung der Unvereinbarkeitsregelung)

Nachtrag vom ...

Das Volk des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 110 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

I.

Die Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² wird wie folgt geändert:

Titel Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem WaldOb-

walden (Kantonsverfassung)

Art. 50 Sachüberschrift Einschränkungen der Angestellten im passiven

Wahlrecht Unvereinbarkeit der Amtspflichten

von Angestellten

Art. 51 VerwandtschaftUnvereinbarkeit in der Person

- ¹ Dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, einem Gerichte, einer Kommission oder einer Gemeindebehörde dürfen nicht gleichzeitig angehören:
- 1. Personen die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert sind;
- 2. Ehegatten sowie Ehegatten von Geschwistern-:
- 3. eingetragene Partner sowie eingetragene Partner von Geschwistern;
- 4. Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben.
- ² Die auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Unvereinbarkeit in der Person bleibt auch nach deren Auflösung bestehen.
- ²³ Über den durch Verwandtschaft <u>Unvereinbarkeit in der Person</u> bedingten Rücktritt entscheidet nötigenfalls das Los.

Art. 119a Anpassung an Partnerschaftsgesetz

<u>Die Änderungen gemäss Verfassungsnachtrag über die neuen Unvereinbarkeiten in der Person gelten erstmals für die ab 1. Juli 2008 neu beginnenden Amtsdauern.</u>

II.

Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz) vom 17. Februar 1974³ wird wie folgt geändert:

a. Art. 4 Sachüberschrift

Stimmberechtigung

a. im allgemeinen

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber den geltenden Erlassen sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.

b. Art. 4a Sachüberschrift

b. Unvereinbarkeit der Amtspflichten

c. Art. 4b <u>c. Verwandtschaft-Unvereinbarkeit in der Person</u>

¹ Der auf einer Ehe beruhende Ausschliessungsgrund bleibt auch nach deren Auflösung bestehen.

²-Es darf niemand zur Wahl vorgeschlagen werden, gegen den infolge Verwandtschaft mit einem in Bezug auf einen schon Gewählten, dessen Amtsdauer nicht abgelaufen ist, ein Ausschliessungsgrund Unvereinbarkeitsgrund in der Person vorliegt.

III.

Dieser Nachtrag tritt unmittelbar nach der Annahme durch das Volk in Kraft.

Sarnen, ... Im Namen des Volks Landammann:

Landschreiber:

1 GDB 101

² GDB 101

³ GDB 122.1